

Regierungsratsbeschluss

vom 19. November 2013

Nr. 2013/2106

KR.Nr. A 141/2013 (DBK)

Auftrag Fraktion SVP: Kopftuchverbot an Schulen (27.08.2013) Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Die Regierung wird beauftragt, eine entsprechende gesetzliche Grundlage zu schaffen, um das Tragen eines Kopftuches an Solothurner Schulen zu verbieten.

2. Begründung

Wir leben in einer multikulturellen Gesellschaft und so werden auch die Kleidung und deren Symbolik zum Thema. Im Fokus steht das Kopftuch an öffentlichen Schulen im Kanton Solothurn. Das Bundesgericht hat mit dem Urteil vom Juli 2013 das Kopftuchverbot an der thurgauischen Schulgemeinde Bürglen mit einer fragwürdigen Begründung wieder aufgehoben. Das gleiche Bundesgericht hat aus Gründen der „religiösen Neutralität“ in einer Tessiner Gemeinde die Entfernung von Kruzifixen aus den Schulzimmern angeordnet. Nun verlangt das Bundesgericht die Duldung angeblich religiös motivierter Kopftücher in Schulzimmern. Unter „religiöser Neutralität“ versteht das Bundesgericht offensichtlich die Diskriminierung echt christlicher Symbole, während islamische Import-Symbole, deren religiöse Bedeutung mehr als umstritten ist, in Schulzimmern zu dulden seien.

Die Widersprüchlichkeit im Kopftuch-Bundesgerichtsurteil ist umso stossender, als dass namhafte Vertreter und insbesondere mutige Vertreterinnen des Islam dem Kopftuch jegliche religiöse Bedeutung und Symbolik absprechen. Das Kopftuch sei, von fundamentalistischen Islamisten gefordert, vielmehr ein Symbol gesellschaftlicher Unterdrückung der Frau.

Die Unsicherheit bei Behörden und in der Politik ist gross. Von der Politik wird eine Antwort auf diese Frage erwartet. Kopftuch an Schulen: ja oder nein.

Schon jetzt können Schulen Kleidervorschriften erheben und das Tragen von Kopfbedeckungen grundsätzlich verbieten. Das Kopftuch gehört dazu. Erstens, weil es die Integration erschwert, zweitens, dem Gleichheitsgedanken zwischen Mädchen und Knaben widerspricht, und drittens für Kopftuchträgerinnen durch ihren familiären Hintergrund auch andere verbindliche Unterrichtseinheiten wie Schwimmunterricht oder der Besuch von Klassenlagern zum Problem werden.

Die Kleidung gehört zum individuellen Ausdruck einer Person und fällt daher grundsätzlich unter den Schutz der persönlichen Freiheit. Da schwer beurteilt werden kann, ob ein Mädchen freiwillig ein Kopftuch trägt oder nicht, stehen zwei individuelle Rechte einander gegenüber: dasjenige der Familie und dasjenige des Mädchens. Ein Kopftuchverbot an der Schule löst das Dilemma, schafft Klarheit und enthebt die Schule, Familie und Schülerin von unnötigen Auseinandersetzungen.

3. **Stellungnahme des Regierungsrates**

3.1 Ausgangslage

Gemäss Artikel 10 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV)¹⁾ hat jeder Mensch das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit. Zur persönlichen Freiheit gehört auch die Bekleidung; bei Kindern und Jugendlichen liegt die Verantwortung dafür bei den Eltern. Die Kleidung im schulischen Umfeld soll angemessen sein. Sie darf weder Arbeitsformen noch Kommunikation behindern. Ebenso muss die Bewegungsfreiheit der Schüler und Schülerinnen gewährleistet sein. Kleider oder Accessoires dürfen keine Gefahr darstellen, sei es im Turnunterricht, beim Technischen Gestalten oder in anderen Fächern. Bei Bedarf, im Falle der Behinderung des Unterrichts oder bei besonderen Gefahrenquellen, kann die Schule Kleidungs Vorschriften erlassen. Diese sollen verhältnismässig sein und dürfen nicht über das erklärte Ziel hinausgehen. Artikel 15 BV garantiert die Glaubens- und Gewissensfreiheit. Gemäss Artikel 303 des Zivilgesetzbuches (ZGB)²⁾ verfügen die Eltern über die religiöse Erziehung ihrer Kinder, bis diese das 16. Altersjahr zurückgelegt haben. Die Schulen des Kantons Solothurn kennen keine Vorschriften betreffend das Tragen von religiösen Symbolen. Ein Kopftuchverbot für Schülerinnen stellt juristisch einen schweren Eingriff in das Grundrecht der Religionsfreiheit (Glaubens- und Gewissensfreiheit; Art. 15 BV) dar. Ein solcher Eingriff bedarf eines Gesetzes im formellen Sinne (Art. 36 Abs. 1 BV). Auf Kantonsebene ist ein solches Gesetz nicht vorhanden. Zudem müsste der Eingriff durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sowie verhältnismässig sein (Art. 36 Abs. 2 und 3 BV). Ferner ist das Rechtsgleichheits- und Gleichbehandlungsgebot nach Artikel 8 BV zu beachten. Generell dürfen Menschen keine Nachteile aus Glaubensansichten erwachsen.

3.2 Erwägungen

Die Grundrechte (Freiheitsrechte, Rechtsgleichheit und rechtsstaatliche Garantien, soziale Grundrechte) der schweizerischen Bundesverfassung gelten auch an der öffentlichen Schule. Die zur Diskussion stehende Glaubens- und Gewissensfreiheit bedeutet, dass das Recht des Einzelnen in seiner religiösen Überzeugung sowie deren Ausübung und Verbreitung nicht durch staatliche Vorschriften eingeschränkt werden darf. Jede Person hat das Recht, ihre Religion oder weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen. Zum Schutzbereich dieses Grundrechts gehört das Recht auf Äusserung und Betätigung der religiösen Überzeugung. Das Tragen von religiösen Symbolen (wie Kreuz, Kopftuch, Kippa) im Unterricht ist dann erlaubt, wenn sie den Unterricht und die Bewegungsfreiheit nicht behindern und auch keine Gefahrenquelle darstellen.

Das Tragen des Kopftuches als religiöses Symbol ist Ausdruck der Glaubens- und Gewissensfreiheit (Religionsfreiheit). Bisher wurden an den Schulen im Kanton Solothurn keine - nicht von den Schulen im Dialog lösbaren - Probleme festgestellt. Die Schulen orientieren sich bei Fragen im Zusammenhang mit dem Umgang von verschiedenen Religionen im Unterricht an den vom Departement für Bildung und Kultur herausgegebenen Richtlinien für den Umgang mit Fragen zur Religion in Schule und Ausbildung (2008). Das Tragen eines Kopftuches schränkt im Normalfall weder den Unterricht noch die Bewegungsfreiheit ein. An den Schulen im Kanton Solothurn gibt es sehr wenige Schülerinnen, die aus religiösen Gründen ein Kopftuch tragen. Ein öffentliches Interesse, welches die Schaffung einer formell-gesetzlichen Grundlage für ein Kopftuchverbot rechtfertigen würde, kann nicht festgestellt werden.

¹⁾ SR 101.

²⁾ SR 210.

3.3 Fazit

Die Schulen des Kantons Solothurn (Primarstufe, Sekundarstufen I und II) pflegen einen professionellen und verantwortungsbewussten Umgang mit diesem Thema. Weder beim Volksschulamt noch beim Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen sind Anfragen oder Beschwerden diesbezüglich eingegangen. Damit fehlt das öffentliche Interesse, und es wäre unverhältnismässig, ein Kopftuchverbot zu erlassen. Der Regierungsrat erachtet demnach auch die Schaffung einer formell-gesetzlichen Grundlage für ein solches Verbot als nicht angezeigt.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Bildungs- und Kulturkommission

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (7) AN, VEL, DK, YJP, FI, LS, em
Volksschulamt (8) Wa, YK, eac, Eg, uvb, rl, cb (2)
Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (3)
Departement des Innern (2)
Amt für soziale Sicherheit (5)
Aktuarin BIKUKO
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat